



Rheinbach, 18.08.2021

Einladung
zur 11/5. Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Rheinbach

Zu der vorbezeichneten Sitzung lade ich hiermit ein.

Termin: **Montag, 30.08.2021 um 18:00 Uhr**

Ort: **Stadthalle, Villeneuver Straße 5, 53359 Rheinbach**

Die Beratungspunkte bitte ich der beigefügten Tagesordnung zu entnehmen.

Ratsmitglieder, die nicht dem vorbezeichneten Ausschuss angehören, dürfen gerne unter Bezugnahme auf § 58 Abs. 1 GO an der Sitzung als Zuhörer*In teilzunehmen.

gezeichnet
Ludger Banken
Bürgermeister

Tagesordnung

zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Montag, 30.08.2021

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
----------	---------------------	--------------

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG		
1	Anerkennung der Tagesordnung	
2	Bürgeranträge ./.	
3	Ortsrecht	
3.1	Entscheidungsbefugnisse für Auftragsvergaben bei der Stadt Rheinbach; Übertragung der Entscheidungskompetenz für Auftragsvergaben auf den Bürgermeister gemäß § 1 der ZustO in Verbindung mit § 41 Absatz 2, Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)	BV/1583/2021
4	Allgemeine Angelegenheiten	
4.1	2. Änderung des Stellenplanes 2021	BV/1586/2021
4.2	Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft bei der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (AGFS) für die zukünftige Förderung der Nahmobilität in Rheinbach	BV/1591/2021
5	Finanzangelegenheiten	
5.1	Inanspruchnahme der Befreiungsregelung des § 116a GO NRW von der Pflicht einen Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2020 aufzustellen	BV/1587/2021
5.2	Bericht zu steuerlichen Erleichterungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Unwetterereignisse vom Juli 2021	MI/0058/2021
6	Grundstücksangelegenheiten ./.	
7	Bau- und Planungsangelegenheiten ./.	
8	Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern ./.	

Tagesordnung

zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Montag, 30.08.2021

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
9	Mitteilungen des Vorsitzenden	
B)	NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG	
10	Allgemeine Angelegenheiten ./.	
11	Finanzangelegenheiten ./.	
12	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen	
12.1	Auftragsvergabe zur Entsorgung von Bauschutt im Rahmen der Unwetterkatastrophe; Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 3 GO NRW	BV/1577/2021
12.2	Direktvergabe zum Kauf von Bautrocknern	BV/1579/2021
12.3	Beschaffung einer Mietcontaineranlage zur Büronutzung für die Stadtverwaltung	BV/1592/2021
13	Grundstücksangelegenheiten	
13.1	Verkauf einer Teilfläche aus dem städtischen Grundstück „Gemarkung Flerzheim, Flur 12, T. a. Flurstück 462“	BV/1582/2021
13.2	Gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 24 ff. BauGB; Grundstücke Gemarkung Wormersdorf, Flur 13, Flurstücke T. a. 183 + 189 (alt: 71 + 127)	BV/1588/2021
14	Bau- und Planungsangelegenheiten ./.	
15	Vergabeangelegenheiten	
15.1	Vergabe von Tiefbauarbeiten - Jahresvertragsarbeiten Pflaster	BV/1585/2021
15.2	Vergabe von Tiefbauarbeiten - Ausführung von Jahresvertragsarbeiten Asphalt	BV/1584/2021
15.3	Beschaffung eines LF Kats für die Löschgruppe Neukirchen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinbach	BV/1593/2021 <i>wird nachgereicht</i>

Tagesordnung

zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Montag, 30.08.2021

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
16	Personalangelegenheiten ./.	
17	Mitteilungen des Vorsitzenden	

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01
 Aktenzeichen: 01.02.01
 Vorlage Nr.: BV/1583/2021

Freigabedatum:
 16.08.2021

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	30.08.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Entscheidungsbefugnisse für Auftragsvergaben bei der Stadt Rheinbach; Übertragung der Entscheidungskompetenz für Auftragsvergaben auf den Bürgermeister gemäß § 1 der ZustO in Verbindung mit § 41 Absatz 2, Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	keine
Beschlusscontrolling:	Diese Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss überträgt seine Entscheidungskompetenz für die Vergabe von Aufträgen bis 500.000 € - befristet bis zum 31.12.2021 - auf den Bürgermeister (vgl. § 1 Zuständigkeitsordnung (ZustO) in Verbindung mit § 41 Absatz 2, Satz 2 GO NRW).

Die getroffenen Vergabeentscheidungen ab 100.000 € bis 500.000 € sind dem Haupt- und Finanzausschuss zur jeweils nächsten regulären Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.

Erläuterungen:

Das Starkregenereignis „Bernd“ vom 14./15. Juli 2021 hat massive Schäden an der städtischen Infrastruktur zur Folge.

„Öffentliche Auftraggeber müssen innerhalb extrem kurzer Fristen versuchen, Material zur Wiederherstellung der kommunalen Infrastruktur, der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, der Arbeitsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und der Sicherstellung grundlegender Aufgaben der kommunalen Daseinsversorgung zu beschaffen. Das Vergaberecht bietet Möglichkeiten, in solchen Dringlichkeitssituationen durch eine Dringlichkeitsvergabe (Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb) dennoch schnell und effizient zu beschaffen.

Eine Dringlichkeit besteht, wenn „äußerst dringliche, zwingende Gründe“, wie etwa die Behebung von Katastrophenschäden, dazu führen, dass Mindestfristen nicht eingehalten werden können. Die zur Dringlichkeit führenden Umstände dürfen dabei nicht vom öffentlichen Auftraggeber verschuldet sein.

Für alle öffentlichen Aufträge, die geeignet und erforderlich sind, die Notstandsituation in Folge des

Starkregens und des Hochwassers kurzfristig zu bewältigen, ist daher die Dringlichkeitsvergabe zulässig (Wortlaut aus dem Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung NRW vom 19.07.2021, siehe auch Schnellbrief Nr. 406/2021 des Städte- und Gemeindebundes)“.

Mit den durch den Erlass des Ministeriums vereinfachten Vergaberegeln zur Behebung der Katastrophenschäden erhalten die Kommunen eine wichtige und schnelle Handlungsfähigkeit. Diese kann aber nur dann wirksam werden, wenn auch die Kompetenzregeln der Kommune dazu passend modifiziert werden.

Aktuell sind die Entscheidungsbefugnisse für Auftragsvergaben bei der Stadt Rheinbach wie folgt geregelt:

a) AUFTRÄGE BIS 100.000 € BÜRGERMEISTER

Der Bürgermeister ist gemäß § 18 Absatz 1 der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach (ZustO) zuständig für die Vergabe von Aufträgen bis 100.000 € und von Nachtragsaufträgen bis 40.000 € sowie die Verlängerung von Verträgen bis 100.000 €, soweit eine solche Verlängerung als Option im Vertrag vereinbart ist und diesem eine öffentliche Ausschreibung zugrunde liegt.

b) AUFTRÄGE AB 100.000 € HAUPTAUSSCHUSS

Der Hauptausschuss ist gemäß § 6 ZustO für die Vergabe von Aufträgen von mehr als 100.000 € und von Nachtragsaufträgen von mehr als 40.000 € zuständig.

Da die anstehenden Auftragsvergaben zur Beseitigung der Katastrophenschäden nicht nur in Einzelfällen den Wert von 100.000 € übersteigen werden, ist ein Verfahren notwendig, welches eine schnelle Entscheidungsfähigkeit unterstützt.

Folgende Regelung wird daher vorgeschlagen:

Übertragung von Aufgaben des Hauptausschusses auf den Bürgermeister

Gemäß § 1 der ZustO (in Verbindung mit § 41 Absatz 2, Satz 2 GO NRW) überträgt der Hauptausschuss seine Entscheidungskompetenz für die Vergabe von Aufträgen bis 500.000 € - befristet bis zum 31.12.2021 – auf den Bürgermeister. Die getroffenen Vergabeentscheidungen ab 100.000 € bis 500.000 € werden dem Haupt- und Finanzausschuss zur jeweils nächsten regulären Sitzung zur Kenntnis vorgelegt.

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 10
 Aktenzeichen:
 Vorlage Nr.: BV/1586/2021

Freigabedatum:
 17.08.2021

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	30.08.2021	öffentlich
Rat	Entscheidung	06.09.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand: **2. Änderung des Stellenplanes 2021**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
 keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
 Die anteiligen zusätzlichen Personalkosten von ca. 25.000 € werden aus dem Personaletat 2021 gedeckt. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 werden die jährlichen Kosten von ca. 154.000 € entsprechend eingeplant.

Beschlusscontrolling:
 Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen

Beschlussvorschlag:

Die 2. Änderung des Stellenplanes 2021 (siehe Vorlage für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.01.2021 und des Rates am 01.02.2021) wird mit den nachfolgenden Änderungen beschlossen:

1. Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Sachgebiet Bauordnung – planungs- und bauordnungsrechtliche Beratung von Bauwilligen und Entwurfsverfassern – wird die Stelle eines Architekten / Bauingenieurs eingerichtet und nach Entgeltgruppe 11 TVöD ausgewiesen.
2. Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Sachgebiet Tiefbau – Projektsteuerung, Bauleitung und Abrechnung von Tiefbau- und Gewässermaßnahmen (Gewässerbau, Hochwasserschutz) – wird die Stelle eines Bauingenieurs / Tiefbautechnikers eingerichtet und nach Entgeltgruppe 11 TVöD ausgewiesen.

Erläuterungen:

1. Das Sachgebiet Bauordnung ist derzeit mit folgenden Planstellen besetzt:
 - 0,9 Stellen Sachgebietsleitung

- 1,6 Stellen Sachbearbeitung u.a. Genehmigung von Bauvorhaben
- 1,0 Stellen Baukontrolleur
- 1,9 Stellen Zuarbeit und Archivverwaltung

Nach Mitteilung der Sachgebietsleitung ist ein zeitnahes Bearbeiten von Bauanträgen nicht möglich. Die Anzahl der Bauanträge steigt aktuell wieder an und die Ausweisung weiterer Baugebiete wird diesen Trend noch verstärken. Hinzu kommt, dass aufgrund der jüngsten Geschehnisse (Unwetterlage vom 14./15.07.) mit erhöhtem Beratungsbedarf für Bausanierungen zu rechnen ist, sodass die Beschlussfassung über die Einrichtung dieser Stelle nicht bis zum Abschluss der Stellenplanberatungen für das Jahr 2022 aufgeschoben werden kann.

Hinzu kommt, dass die „Vereinfachungen“ der Bauordnung NRW aus dem Jahr 2018 zu einer Erhöhung des Beratungsbedarfes für genehmigungsfreie Vorhaben nach § 62 BauO NRW geführt hat, um zu vermeiden, dass bauliche Anlagen trotz Genehmigungsfreiheit z.B. planungsrechtlich unzulässig sind.

Daneben trat zum 01.07.2021 die Änderung der Landesbauordnung 2018 in Kraft, mit der in § 71 „Behandlung des Bauantrages“ die Anforderungen an die Bauaufsicht für die Bearbeitung von Bauanträgen in Bezug auf die Dauer der Vorprüfung, Beteiligung der Fachbehörden deutlich gestrafft und als zwingend festgesetzt wurden. Somit hat die Bauaufsicht alle eingehenden Anträge innerhalb von 10 Arbeitstagen auf Vollständigkeit zu prüfen und Bauanträge in 6 Wochen (vereinfachtes Genehmigungsverfahren) bzw. 3 Monaten (Vollverfahren) zu prüfen. Im Vergleich zur vorherigen Fassung der Landesbauordnung handelt es sich bei den Fristen nicht mehr um Sollvorschriften, sondern um ein zwingendes Erfordernis.

Während der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW im Jahr 2020 wurde zudem festgestellt, dass der Personalschlüssel hinsichtlich der Ausstattung des Sachgebietes Bauordnung bei der Stadt Rheinbach im Vergleich zu anderen Kommunen geringer ausfällt.

Daher ist beabsichtigt, eine weitere Planstelle in der Sachbearbeitung für die Wahrnehmung der folgenden Aufgabenschwerpunkte einzurichten:

- Planungs- und bauordnungsrechtliche Beratung von Bauwilligen und Entwurfsverfassern sowie Prüfung von Bauanträgen und Erteilung von Bescheiden
- Beteiligung von Fachbehörden
- Wahrnehmung von Ortsterminen
- Vertretung der Baukontrolle

Die Stelle wird wie vergleichbare Positionen bei der Stadt Rheinbach nach Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages für öffentlichen Dienst ausgewiesen.

2. Das Sachgebiet Tiefbau ist derzeit mit folgenden Planstellen besetzt:

- 0,5 Stellen Sachgebietsleitung
- 1,0 Stellen Tiefbauingenieur Kanalbau / Abwasserbeseitigung
- 2,0 Stellen Tiefbauingenieur Straßenbau / Beleuchtung
- 1,0 Stellen Tiefbautechniker
- 0,77 Stellen Zuarbeit Wasserrecht / Umweltschutz

Im Zuge der Unwetterkatastrophe wird sich die Verwaltung mit zusätzlichen Anforderungen für die Bearbeitung der Themen **Hochwasser und Gewässerschutz** auseinandersetzen müssen. Das bereits vorhandene Personal war auch vor dem Unwetter durch die Wahrnehmung der Aufgaben im Hinblick auf die im Zusammenhang mit dem Abwasserbeseitigungskonzept verbundenen Maßnahmen der Kanalsanierung ausgelastet.

Hinzu kommt, dass die Sachgebietsleitung seit Übernahme der Funktion der Fachgebietsleitung für die Bereiche Tiefbau und Betriebshof (im Jahr 2018) nicht mehr im bisherigen Umfang für sachbearbeitende Tätigkeit zur Verfügung steht.

Da aufgrund dieser Umstände die zu erwartenden zusätzlichen Aufgaben zeitnah nicht geleistet werden können, ist beabsichtigt, eine weitere Planstelle in der Sachbearbeitung für die Wahrnehmung der folgenden Aufgabenschwerpunkte einzurichten:

- Projektsteuerung, Bauleitung und Abrechnung von Tiefbau- und Gewässermaßnahmen für den städtischen Tiefbaubereich, insbesondere im Aufgabenfeld Gewässerbau – Hochwasserschutz
- Planung, Ausschreibung und Betreuung der Gewässerunterhaltung durch eigenes Personal oder Fremdfirmen
- Betreuung und Prüfung von Planungen externer Ingenieurbüros, insbesondere im Aufgabenfeld Kanalsanierung
- Teilnahme an Terminen zur Bauüberwachung und Abstimmung von Projekten in Ausübung der Bauherrenfunktion
- Durchführung von Ausschreibungs- und Vergabeverfahren für Bau- und Planungsleistungen im Bereich Tiefbau in Zusammenarbeit mit der zentralen Vergabestelle und externen Planern

Die Stelle wird wie vergleichbare Positionen bei der Stadt Rheinbach nach Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages für öffentlichen Dienst ausgewiesen.

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 60.2
 Aktenzeichen:
 Vorlage Nr.: BV/1591/2021

Freigabedatum:
 18.08.2021

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	30.08.2021	öffentlich
Rat	Entscheidung	06.09.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft bei der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (AGFS) für die zukünftige Förderung der Nahmobilität in Rheinbach**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
 keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
 Mittel zur Aufnahme in die AGFS wurden bei der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Beschlusscontrolling:
 Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Mitgliedschaft bei der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (AGFS) für die zukünftige Förderung der Nahmobilität in Rheinbach zu beantragen.

Erläuterungen:

In der vergangenen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am 10.06.2021 hatte die Verwaltung über den aktuellen Sachstand zum Förderantrag und über die geplante Umsetzung des Radverkehrskonzeptes in Rheinbach ausführlich berichtet (MI/0052/2021). Das Konzept umfasst zahlreiche Maßnahmen für eine Verbesserung des Rad- und Fußgängerverkehrs. Einen wesentlichen Bestandteil des Maßnahmenpakets bildet die Öffentlichkeitsarbeit. Für die Erreichung einer Fördermittelzusage zur Finanzierung der Maßnahme bedarf es nach den Förderrichtlinien Nahmobilität der Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft der fußgänger- und fahrradfreundlichen Städte, Gemeinde und Kreise in NRW e.V. (AGFS).

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich die entsprechenden Förderanträge für die aus dem Radverkehrskonzept entwickelten Maßnahmen bei der Bezirksregierung Köln eingereicht. Mangels Mitgliedschaftsnachweis der AGFS sind die dem Förderantrag „Öffentlichkeitsarbeit“ zugrundeliegenden Unterlagen unvollständig. Mit dem Fördergeber wurde sich darauf

verständigt, dass dieser Nachweis bis Ende Mai 2022 nachgereicht werden kann, sodass im Falle einer zügigen Umsetzung des Bewerbungsverfahrens alle Voraussetzungen für die Antragstellung vollständig erreicht werden könnten.

Die Mitgliedschaft bei der AGFS und miteinhergehende Auszeichnung als ‚nahmobilitätsfreundliche Stadt‘ ist auf sieben Jahre begrenzt, worauf eine Überprüfung der erreichten Fortschritte bei gewünschter Verlängerung erfolgt. Die Mitgliedschaft ermöglicht eine verbesserte Umsetzung von Kommunikationskonzepten, durch den fachlichen Austausch und begünstigten Förderzugang. Des Weiteren setzt sie ein wichtiges Zeichen, dass die Stadt Rheinbach sich der Förderung des Radverkehrs und somit der Nahmobilität verpflichtet. Die Aufnahme bedingt die Erstellung eines ausführlichen Erläuterungsberichts zur aktuellen Situation in Hinblick auf die Nahmobilität in Rheinbach. Dieser soll bereits durchgeführte und zukünftig geplante Projekte erfassen, sowie einen Überblick über die Haushaltsaufwendungen für den Gesamt-, Rad- und Fußverkehr der vergangenen fünf Jahre verschaffen. Nach der Prüfung des Antrags erfolgt eine Bereisung durch die Auswahlkommission, die über die Aufnahme der Kommune in die AGFS entscheidet. Weitere Informationen zur Mitgliedschaft bei der AGFS sind in dem als Anlage 1 beigefügten Dokument zu entnehmen.

Die Mitgliedschaft in der AGFS ist mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 2.500 Euro verbunden.

Neben der Erreichung der Förderungsvoraussetzung zur Finanzierung der Maßnahme ‚Öffentlichkeitsarbeit‘, sieht die Verwaltung die Mitgliedschaft bei der AGFS als relevant für die zukünftige Entwicklung der Nahmobilität in Rheinbach an und bittet um Zustimmung für die Bewerbung bei der AGFS.

Anlagen:

Hinweise für den Antrag auf Aufnahme in die AGFS

Hinweise für den Antrag auf Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V.

Einleitung

Die Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (AGFS) wurde 1993 gegründet. Das wichtigste Ziel der 13 Gründungskommunen war es, das Verkehrsmittel Fahrrad in der kommunalen Verkehrsentwicklung besonders zu fördern, um so den Radverkehrsanteil in den Städten und Gemeinden auf rd. 25% in den Innenstädten zu steigern. Im Laufe der Zeit hat sich das Blickfeld über den Radverkehr hinaus erweitert. Heute steht die Förderung aller Formen der Nahmobilität auf der Agenda. Unter Nahmobilität versteht die AGFS alle Arten des nicht motorisierten Verkehrs: Fußgänger, Radfahrer, Inliner, Skater ...

Mittlerweile liegt die Mitgliederzahl schon fast bei 100 Städten, Gemeinden und Kreisen. Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere zu einer innovativen Förderung der Nahmobilität, die von Rat/Kreistag und Verwaltung gleichermaßen gefördert wird. Das Qualitätsniveau der Nahmobilitätsförderung der AGFS und der einzelnen Mitglieder soll so zukünftig gesichert und weiterentwickelt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft versteht sich als Vorreiter auf dem Weg hin zu einer stadtverträglichen und nachhaltigen Nahmobilität. Sie unterstützt daher ihre Mitglieder kontinuierlich mit entsprechenden neuen Impulsen. Die Vorteile einer AGFS-Mitgliedschaft sind in der Anlage 4 zusammengestellt.

Die Mitgliedschaft und die damit verbundene Auszeichnung als nahmobilitätsfreundliche Stadt, Gemeinde oder Kreis sind auf sieben Jahre begrenzt. Eine Verlängerung der Mitgliedschaft um weitere sieben Jahre ist erneut zu beantragen.

Zum besseren Verständnis und zur Visualisierung des Verfahrensablaufs zur Aufnahme in die AGFS ist eine Grafik als Anlage 2 beigefügt. Erläuterungen zum Aufnahmeverfahren

Inhalt:

Erläuterungen zum Aufnahmeverfahren

- Anlage 1: Kriterien für die Mitgliedschaft in der AGFS
- Anlage 2: Ablaufdiagramm: Der Weg in die Anlage AGFS
- Anlage 3: Aufnahmedatenblatt
- Anlage 4: Die Vorteile einer AGFS-Mitgliedschaft

Antrag auf Mitgliedschaft in der AGFS

Mitglied in der AGFS können laut Satzung nur Städte, Gemeinden oder Kreise aus Nordrhein-Westfalen werden. Zur Aufnahme in die AGFS müssen die interessierten Kommunen einen Antrag einreichen. Der Antrag auf Aufnahme in die AGFS besteht aus zwei Teilen:

- Teil A: Schriftliche Erläuterung
- Teil B: Ergänzende Materialien

Teil A: Schriftliche Erläuterung

Im ersten Teil des Aufnahmeantrages stellt sich die Kommune vor und beschreibt ihre aktuelle Situation im Hinblick auf die Nahmobilität. Ein Ausblick auf die zukünftig geplanten Projekte schließt diesen Teil ab. Insbesondere werden folgende Inhalte erwartet:

Kommunale Verkehrspolitik

- Haushaltsaufwendungen für Gesamt-, Rad- und Fußverkehr der vergangenen fünf Jahre
- Verkehrspolitische Grundsatzbeschlüsse
- Verankerung in der Verwaltung
(Amt, Geschäftsbereich, Beauftragter, Kommission o.Ä.)

Bisher durchgeführte Maßnahmen

- Maßnahmen zur Förderung der Nahmobilität (baulich)
- Maßnahmen zur Förderung der Nahmobilität (ordnungsrechtlich)
- Maßnahmen zur Förderung der Nahmobilität (markierungstechnisch)
- Maßnahmen zur Förderung der Nahmobilität (gesundheitpolitisch)
- Maßnahmen zur Förderung der Nahmobilität (umweltpolitisch)
- Wegweisung (Rad- und Fußverkehr)
- Maßnahmen zur Förderung des ÖPNV (Verknüpfung mit dem Rad- und Fußverkehr)
- Berücksichtigung des ruhenden Radverkehrs (Abstellanlagen)
- Fahrradstation/Mobilstation (Rad- und Fußverkehr)
- Berücksichtigung des Rad- und Fußverkehrs in der Signaltechnik („Grüne Welle“)
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Rad- und Fußverkehr
- Privatwirtschaftliche Initiativen und Effekte
- Unterhaltung einschließlich Winterdienst und Reinigung von/auf Rad- und Fußwegen
- Bürger- und Initiativenbeteiligung
- Touristische Maßnahmen im Bereich der Nahmobilität

Aussagen zur zukünftigen Rad- und Fußverkehrsförderung

Bitte nennen Sie konkrete Projekte.

Teil B: Ergänzende Materialien

Ergänzend sollte die antragstellende Kommune folgende Materialien beifügen:

- Stadtplan, Fahrradstadtplan, Fußgängerplan • Übersichtskarte der Rad- und Fußverkehrsplanungen
- Broschüren, Faltblätter, Flyer o.Ä.

Ablauf/Technische Hinweise

Für den Aufnahmeantrag sind zwei Dokumente abzugeben:

- Aufnahmedatenblatt
- Erläuterungsbericht

Das Aufnahmedatenblatt umfasst die Basisdaten der antragstellenden Kommune. Das sind vorrangig Kennziffern und grundlegende Informationen über die Kommune.

Der Erläuterungsbericht soll maximal 20 Seiten umfassen und wie in Teil A „Schriftliche Erläuterung“ beschrieben aufgebaut sein. Inhaltlich werden die in der Anlage 1 „Kriterien für die Mitgliedschaft in der AGFS“ dargelegten Aspekte erwartet. Diese Aufnahmekriterien müssen nicht alle vollständig erfüllt sein, es sollte jedoch klar erkennbar sein, dass die Kommune auf dem richtigen Weg ist. Die Aufnahmekriterien erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, weitere, dort nicht genannte Aspekte können gerne ergänzt werden.

Der Antrag umfasst beide Dokumente und ist ausgedruckt in einfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. sowie in doppelter Ausfertigung beim Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (VM) einzureichen. Parallel dazu soll der Antrag als PDF sowohl der AGFS als auch dem VM zugestellt werden.

Das VM und die AGFS prüfen den Antrag gemeinsam und entscheiden, ob eine Mitgliedschaft möglich ist. Wenn das positiv entschieden wird, erfolgt anschließend eine Vorbereitung mit zwei bis drei Teilnehmern aus dem VM und der AGFS, um die Kommune näher kennenzulernen. Auf diesem Termin werden die weiteren Schritte festgelegt. Wenn auf der Vorbereitung größere Defizite festgestellt werden, erhält die Kommune Hinweise, was zu verbessern ist.

Wenn die Vorbereitung positiv ausgefallen ist, sind alle Voraussetzungen für eine Bereisung durch die große Auswahlkommission gegeben. Diese entscheidet nach einer Bereisung der Kommune endgültig, ob eine Mitgliedschaft in der AGFS nach aktuellem Sachstand möglich ist.

Bei einer Zusage wird die Kommune mit dem Prädikat „nahmobilitätsfreundlich“ als fußgänger- und fahrradfreundliche Kommune ausgezeichnet und kann in die AGFS aufgenommen werden. Es wird nach einem geeigneten Termin gesucht, an dem Verwaltungsführung, Minister und AGFS-Vorstand gemeinsam die Aufnahme durchführen und die Urkunde sowie die Schilder mit dem Hinweis auf die Mitgliedschaft überreichen.

Kontakt

Dipl.-Ing. Christine Fuchs, Vorstand der AGFS

AGFS (Geschäftsstelle)
Von-der-Leyen-Platz 1
47798 Krefeld
Tel.: (0 21 51) 86-42 83
Fax: (0 21 51) 86-43 65
E-Mail: christine.fuchs@agfs-nrw.de

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Fax: (02 11) 38 43-91 36
Homepage: www.vm.nrw.de

Peter London
Tel.: (02 11) 38 43-42 72
E-Mail: peter.london@vm.nrw.de

Martin Lohmann
Tel.: (02 11) 38 43-42 73
E-Mail: martin.lohmann@vm.nrw.de

Anlage 1: Kriterien für die Mitgliedschaft in der AGFS

Kriterien für die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (AGFS)

Generelles Ziel der AGFS ist es, Kommunen mit einer hohen Lebens- und Bewegungsqualität zu gestalten. Solche Städte, Gemeinden und Kreise zeichnen sich nicht allein durch eine hohe Erreichbarkeit und Zugänglichkeit für alle Verkehrsmittel aus, sondern haben insbesondere optimale Bedingungen für Nahmobilität, Nahversorgung und Naherholung. Daraus folgt, die Gruppe der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmenden als Ganzes besonders zu fördern. Dabei ist der Fußverkehr für kürzere Entfernungen bis zu ca. anderthalb Kilometern oft die schnellste Verkehrsart, während das Fahrrad bzw. das Pedelec innerhalb der Gruppe der nicht motorisierten Verkehrsarten die Fortbewegungsmöglichkeit mit dem weitesten Aktionsradius und nahezu universell einsetzbar ist.

Der von der AGFS geprägte Begriff Nahmobilität steht für aktive und muskelbasierte Fortbewegung zu Fuß, mit dem Fahrrad, dem Pedelec oder anderen bewegungsaktivierenden Fortbewegungsmitteln, wie z. B. Inlinern, Skate- und Kickboards, aber auch Rollatoren und Rollstühlen.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft verstehen sich nicht nur als „fußgänger- und fahrradfreundliche Städte, Gemeinden und Kreise“, sondern darüber hinaus als Modellkommunen für eine zukunftsfähige, ökologisch sinnvolle und verträgliche Mobilität für die Menschen in der Stadt. Sie unterstützen deshalb alle Maßnahmen, die die Stadt als attraktiven Lebensraum stärken.

Mitglied der AGFS können Kommunen werden, die den hohen Nutzen der Nahmobilität erkannt haben sowie den Rad- und Fußverkehr bereits aktiv fördern. Die Aufnahme in die AGFS zeichnet jedoch nicht einen erreichten optimalen Zustand aus. Vielmehr markiert sie den Beginn einer intensiveren Förderung der Nahmobilität. Dabei werden die Mitgliedskommunen von der AGFS ideell, materiell und durch einen stetigen Know-how-Transfer unterstützt. Ziel des Prozesses ist es, die Bedingungen für den Rad- und Fußverkehr kontinuierlich zu verbessern. Um dies zu gewährleisten, wird die Mitgliedschaft jeder Kommune alle sieben Jahre anhand der erreichten Fortschritte überprüft.

Die AGFS hat Themenfelder definiert, die im Rahmen der Mitgliedschaft berücksichtigt werden müssen, eine Nichtberücksichtigung muss begründet werden:

- Kommunalpolitische Zielsetzung
- Stadt- und verkehrsplanerische Schwerpunkte
- Prioritäten in der Umsetzung
- Nahmobilitätsfreundliche Infrastruktur
- Nahmobilitätsfreundliche Straßenverkehrsbehörde
- Service für den Fuß- und Radverkehr
- Kommunikation und Information

Die folgende Übersicht listet Kriterien auf, anhand deren Kommunen ihre Förderung der Nahmobilität in Aufnahme- oder Verlängerungsanträgen beschreiben können. Die offene Liste bietet Anhaltspunkte. Kommunen müssen nicht zwingend alle Kriterien erfüllen. Sie können

ebenfalls auch hier nicht genannte Punkte, die sich z. B. nach den örtlichen Gegebenheiten richten, in den Anträgen anführen. Aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenbereiche zwischen Städten, Gemeinden und Kreisen werden die einzelnen Kriterien im Verfahren zur Aufnahme bzw. zur Verlängerung der Mitgliedschaft unterschiedlich gewichtet.

Kommunalpolitische Zielsetzung

- Politische Grundsatzentscheidung für stringente kommunale Nahmobilitätspolitik
- Anhebung des Anteils der Nahmobilität am Gesamtverkehrsaufkommen auf 60% (Evaluation durch Modal-Split-Erhebung)
- Für den Radverkehr wird ein Anteil von 25% und für den Fußverkehr von 35% angestrebt (Evaluation durch Modal-Split-Erhebung)
- Das Förderprinzip „Nahmobilität als System“ wird angewendet
- Gesundheits-, umwelt- und sozialpolitische Zielsetzungen zur weiteren Verbesserung der Nahmobilität
- Bereitstellung ausreichender organisatorischer, personeller und finanzieller Ressourcen für die Nahmobilitätsförderung, auch Zugang zu Fortbildungsangeboten

Stadt- und verkehrsplanerische Schwerpunkte

- Schaffung von Wegen und Plätzen, die aufgrund ihrer Gestaltung und Dimensionierung zur aktiven Bewegung einladen (bewegungsaktivierende Infrastruktur, Sportparks, Spielparks, Stichworte: besitzbare Stadt, beispielbare Stadt)
- Verfolgung des Planungsprinzips „Stadt der kurzen Wege“ (Nahmobilität, Nahversorgung und Naherholung sichern und ausbauen)
- Barrierefreie Kommune anstreben
- Gleichberechtigte Betrachtung von Nahmobilität und motorisiertem Individualverkehr (Kfz-Verkehr)
- Über das Regellaß hinausgehende Verkehrssicherheitsarbeit, wie z. B. Einrichtung einer Kinderunfallkommission

Prioritäten in der Umsetzung

- Rad- und Fußverkehrskonzept (Nahmobilitätskonzept), ggf. auch integriert in einem Mobilitätsplan (MEP bzw. SUMP, sustainable urban mobility plans)
- Regelmäßige Fortschreibung dieser Konzepte
- Förderung multimodaler Verkehre, z. B. durch sichere und barrierefreie Schnittstellen zum ÖPNV, Radstationen/Mobilstationen, Bike & Ride, Radverleihsysteme, u.a.
- Laufende Unterhaltung der Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur
- Winterdienst, insbesondere auf Rad- und Fußwegen
- Zusammenarbeit mit örtlichen Akteuren (ADFC, Fuss e.V., Senioren- und Behindertenverbände, Handel, Industrie etc.) bei der Förderung der Nahmobilität
- Eine nahmobilitätsfreundliche Verwaltung schaffen, um der Vorbildfunktion gerecht zu werden, z. B. unter Mithilfe des Handlungsleitfadens Fußverkehr der AGFS

Nahmobilitätsfreundliche Infrastruktur

- Verwendung von jeweils angemessenen Radverkehrsinfrastrukturelementen in Abhängigkeit von der örtlichen Situation (baulicher Radweg, Radfahrstreifen, Schutzstreifen, Fahrradstraße etc.)
- Sichere, direkte und komfortable Führung des Radverkehrs an Knotenpunkten, z. B. mit Radfahrschleusen oder aufgeweiteten Radaufstellflächen, Radverkehrsführungen mit echten Nullabsenkungen
- Prüfung bzw. Realisierung von schnellen Radverkehrsverbindungen wie Radschnellwegen, Radvorrangrouten oder Velorouten
- Einsatz von Fahrradstraßen
- Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung
- Flächendeckend qualitativ hochwertige Fahrradabstellanlagen (z. B. ADFC-zertifiziert)
- Verzicht auf Umlaufsperrern im Zuge von Radverbindungen und Überprüfung der Notwendigkeit von Pollern zur Sicherstellung von Hindernisfreiheit
- Gestaltung attraktiver öffentlicher Räume (auch für Aufenthalt und Kommunikation, beispielsweise Ruhezonen, Spielparks, markante Treffpunkte usw.)
- Ausreichend breite Gehflächen für den Fußverkehr und Freihalten von Parkverkehr.
- Sichere Querungsanlagen in Abhängigkeit zur Straßenraumsituation für den Fußverkehr
- Bessere Einbindung des Fußverkehrs an Knotenpunkten und in Signalprogramme von LSA.
- Gleichberechtigte Berücksichtigung von Fuß-, Rad- und Kfz-Verkehr bei der Konzeption von Lichtsignalanlagen
- Vermeidung von Konflikten zwischen Rad- und Fußverkehr (bzgl. gemeinsamer Führungen und Fahrradparken auf Gehwegen)
- Entschärfung von Unfallhäufungsstellen und -schwerpunkten
- Zusammenhängende hierarchische Rad- und Fußwegenetze für Alltags- und Freizeitmobilität
- „Bewegungsbänder“ für Freizeitverkehre (Inliner etc.)
- Bereitstellung einer barrierefreien Infrastruktur nach den Prinzipien Nivellierung, Zonierung, Linierung und Kontrastierung
- Beachtung der einschlägigen Regelwerke (EFA, ERA, RAS, RiLSA, RAL ...) für alle öffentlichen Straßen und Wege
- Berücksichtigung der technischen Leitlinien der AGFS für die Ausgestaltung von Infrastruktur, z. B. Abstellanlagenbroschüre

Nahmobilitätsfreundliche Straßenverkehrsbehörde

- Keine Anordnung von Parken auf Gehwegen und Lösung von Konflikten mit abgestellten Rädern, Scootern u.a. Verkehrsmitteln auf Gehwegen
- Ausweisung von Tempo 30 und verkehrsberuhigten Bereichen
- Fuß- und Radwege von illegalem ruhenden Kfz-Verkehr Freihalten
- Regelmäßige Verkehrsschauen (vorzugsweise gesondert für den Rad- und den Fußverkehr)
- Baustellenmanagement für Rad- und Fußverkehr

- Vermeidung gemeinsamer Führungen von Fuß- und Radverkehr im Innerortsbereich, insbesondere im Zuge von Hauptverbindungen.
- Prüfung der Benutzungspflicht von Radverkehrsanlagen
- Öffnung von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr
- Anordnung von FGÜ nach den Einsatz- und Gestaltungsempfehlungen des Landes NRW (Empfehlungen zum Einsatz und zur Gestaltung von Fußgängerüberwegen, eingeführt durch Erlass des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. April 2002, Aktenzeichen VI B 3-7826/1)

Service für den Fuß- und Radverkehr

- Fußgängerwegweisung (und Ausweisung von Inlinerouten, Nordic-Walking-Routen, Wanderrouten)
- Kommunale Radwegweisung als Ergänzung zur Radwegweisung NRW
- Initiierung von fahrradbezogenen Dienstleistungen (Fahrradkurierere, Fahrradwachen, Reparaturservice etc.)
- Förderung, Anregung und Unterstützung von Serviceangeboten des Einzelhandels und der lokalen Wirtschaft, Hol- und Bringdienste, fahrradfreundliche Arbeitgeber etc.
- Nutzung von öffentlichen und privaten Toiletten für Zu Fuß gehende und Rad fahrende im Stadtgebiet
- Fahrradverleihsysteme, insbesondere auch für Pedelecs und Lastenfahrräder
- Kommunales Meldesystem für Mängel und Schäden an der Infrastruktur

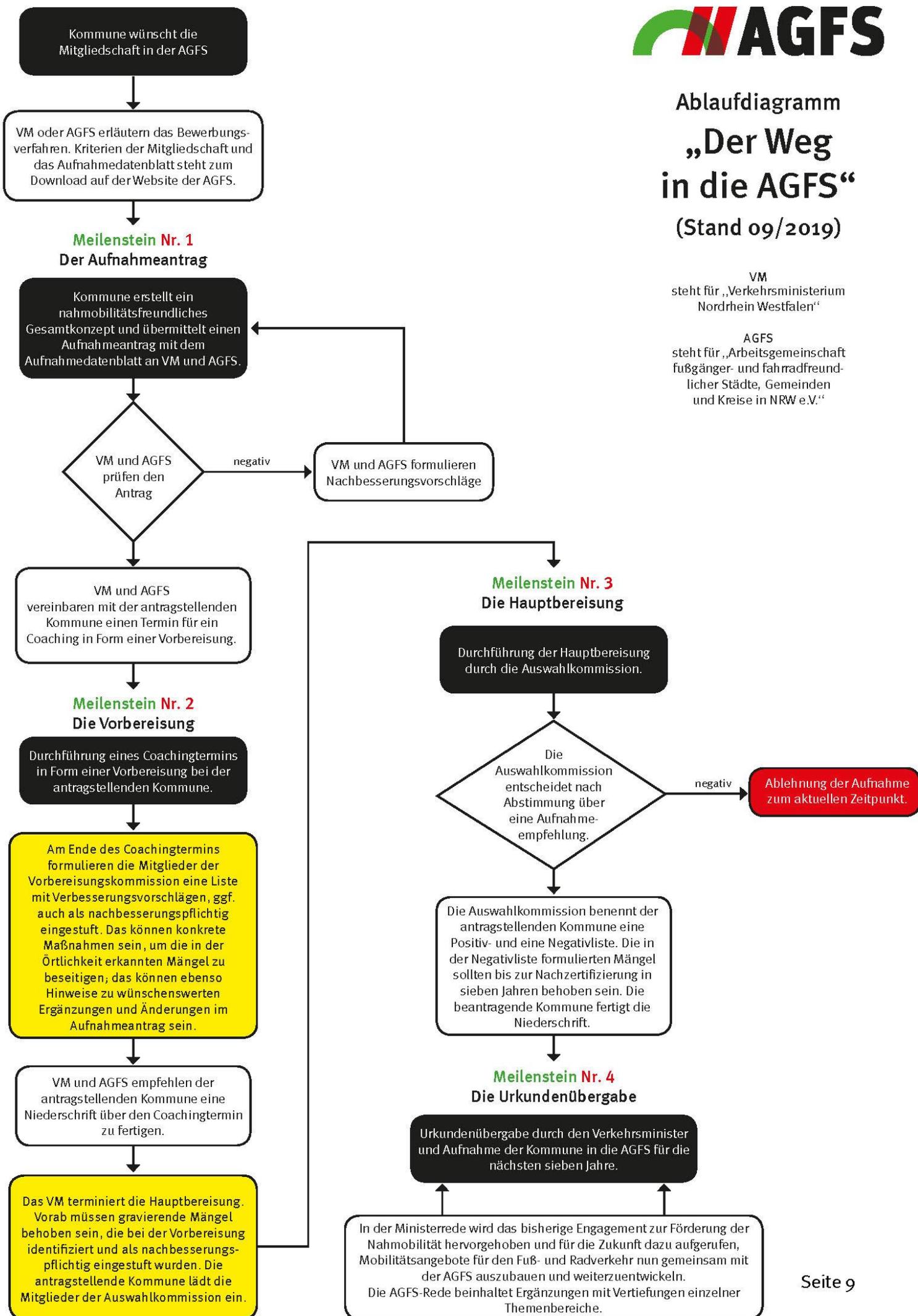
Kommunikation und Information

- Bereitschaft zur Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft (ideell und materiell)
- Nahmobilitätsfreundliches Klima in der Kommune fördern
- Aktive Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Nahmobilität, Fahrrad- und Wandertourismus
- Einsatz von Kommunikationsmitteln (Internetauftritt, Kampagnen, Apps, Fahrradstadtpläne, Printprodukte etc.)
- Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen zur Förderung der eigenständigen Mobilität von Kindern und Jugendlichen
- (Mobilitäts-)Verhalten kommunaler Repräsentanten als Vorbild
- Verwaltungsinterne Vernetzung des Themas Nahmobilität, interne Kommunikation mit den stadt eigenen Betrieben und der zuständigen Polizeibehörde
- Abstimmung mit den Verkehrsbetrieben
- Bürgerinformation und -beteiligung bei Einzelmaßnahmen und Planungsprozessen
- Etablierung des Fußverkehrs als eigenständiges Thema
- Durchführung von Fußverkehrs-Checks

Ablaufdiagramm „Der Weg in die AGFS“ (Stand 09/2019)

VM
steht für „Verkehrsministerium
Nordrhein Westfalen“

AGFS
steht für „Arbeitsgemeinschaft
fußgänger- und fahrradfreund-
licher Städte, Gemeinden
und Kreise in NRW e.V.“



Datenblatt zur AGFS-Mitgliedschaft

Stand der Informationen, Datum:

Allgemeine Daten

Name der Gemeinde / Stadt / Kreis _____

Einwohnerzahl / Stichtag _____

Flächengröße _____

Topographie:

weitgehend eben / wenige Steigungen / leicht hügelig / durchgehend leichte Steigungen /
starke Steigungen / weitgehend starke Steigungen

Kommunale Organisationsstruktur
zum Themenbereich Nahmobilität _____

Internetadresse Kommune _____

Internetadresse(n) der Kommune zur Nahmobilität _____

Verwaltungsdaten

Zuständige Bezirksregierung _____

Zuständige Niederlassung
Landesbetrieb Straßenbau NRW _____

Vorhandene, ggf. themenspezifische Verkehrsunfallkommission(en)

Haushaltssicherung: nein: (0) ja: (0), Haushaltssicherungskonzept bis _____

Verkehrliche Daten

Anzahl zugelassene Pkw je 1000 EW _____

Öffentliche und private Fahrradverleihsysteme: ja (0) (Liste beifügen) nein (0)

Öffentliche Akkuladestationen für Pedelecs: ja (0) _____(Anzahl) nein (0)

Letzte Modal Split-Erhebung,
durchgeführt von wem und wann _____

Modal Split Ergebnis:

zu Fuß: _____ % / Fahrrad: _____ % / ÖPNV: _____ % /

MIV (Fahrer) : _____ % / MIV (Mitfahrer) : _____ % / sonstige: _____ %

Unfallentwicklung innerhalb der letzten fünf Jahre

Jahr	Anzahl Unfälle mit Toten			Anzahl Unfälle mit Schwerverletzten			Anzahl Unfälle mit Leichtverletzten		
	Ges.	Zu Fuß	Rad	Ges.	Zu Fuß	Rad	Ges.	Zu Fuß	Rad
z. B.									
2016									
2017									
2018									
2019									
2020									

Quelle: _____

Aktuelle Unfallhäufungsstellen im Fuß- und Radverkehr (Anzahl) _____

Aufnahmeverfahren

Bewerbung am _____

Vorbereitung am _____

Hauptbereisung mit positiver Empfehlung am _____

Überreichung der Mitgliedsurkunde am _____

Aufnahme in die AGFS am _____

Nachertifizierung im Jahr _____

Kontaktdaten Verwaltung

	Vorname Nachname	Amt	Tel.	Mail
Zuständige Dezernent/in, Beigeordnete/r				
Arbeitsebene / Kontakt zur AGFS				
Öffentlichkeitsarbeit				
Presse / Social Media				

Postalische Adresse:

Postfach: _____

Straße: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Anlage 4: Die Vorteile einer AGFS-Mitgliedschaft

Fachkolleginnen und -kollegen treffen, Mobilitätsthemen diskutieren, Wissen erwerben, Materialien nutzen - profitieren Sie von einem der größten kommunalen Netzwerke zum Thema Nahmobilität. Eine Mitgliedschaft in der AGFS kostet 2.500 Euro jährlich. Dafür stehen Ihnen zahlreiche Fachbroschüren, Kampagnen, fachliche Beratung sowie exklusive Fördermittel zur Verfügung. Nach außen können Sie ihre Mitgliedschaft durch ein eigenes neues Schild dokumentieren. Erfahren Sie hier, welchen konkreten Mehrwert Ihnen die AGFS bietet.

Ihre Vorteile im Einzelnen:

Exklusiver Zugang zu Fördermitteln des Landes NRW

Das Land Nordrhein-Westfalen hält für die Mitglieder der AGFS exklusive Fördermittel bereit, die z.B. für die lokale Öffentlichkeitsarbeit, aber auch für Modal-Split-Erhebungen beantragt werden können. Eine Liste aller förderungsfähigen Maßnahmen finden Sie in den Förderrichtlinien Nahmobilität (FöRi-Nah).

Öffentlichkeitsarbeit: Zentral produzieren - lokal einsetzen

Die AGFS entwickelt regelmäßig Broschüren, Leitfäden und Kampagnen, die auf aktuelle Bedürfnisse ihrer Mitglieder abgestimmt sind. Sämtliche Materialien stehen den Mitgliedern kostenlos zur Verfügung. Hier finden Sie ausführliche Informationen zu den aktuellen Kampagnen sowie zu unseren Fachthemen.

Netzwerk für Wissens- und Erfahrungsaustausch

Für die Weiterbildung, Vernetzung und den fachlichen Austausch sowie die gegenseitige Unterstützung bei Problemen und Planungsfragen bietet die AGFS unterschiedliche Arbeitsformate an, wie Kongresse, Workshops, Exkursionen, Arbeitskreise und vieles mehr. So entsteht ein Mehrwert: lokal, aber auch in der interkommunalen Zusammenarbeit.

Beratung und Hilfestellung bei Fragen der Nahmobilität

In wichtigen Fragen der Nahmobilitätsförderung steht die AGFS ihren Mitgliedern beratend zur Seite. Ob Planung, Konzeption, Service, Forschung oder Kommunikation: Die AGFS als Kompetenz-Netzwerk unterstützt ihre Mitglieder aktiv.

Bindeglied zu wichtigen Akteuren

Die AGFS sichert die Vernetzung und die Kooperation zwischen Kommunen, Verbänden und wichtigen Institutionen. Durch "Unternehmen Fahrrad!" steht sie im regelmäßigen Austausch mit der Fahrradindustrie und mit Entscheiderinnen und Entscheidern aus dem Gesundheitsbereich.

Botschafterin und Beraterin des Landes

Die AGFS ist Hauptakteurin für den "Aktionsplan der Landesregierung zur Förderung der Nahmobilität" und liefert fachliche Grundlagen für viele interministerielle Projekte.

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 20.1
 Aktenzeichen: GA 2020
 Vorlage Nr.: BV/1587/2021

Freigabedatum:
 13.08.2021

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	30.08.2021	öffentlich
Rat	Entscheidung	06.09.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Inanspruchnahme der Befreiungsregelung des § 116a GO NRW von der Pflicht einen Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2020 aufzustellen**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
 keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
 keine

Beschlusscontrolling:
 Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der Prognose der Verwaltung zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 116a Abs. 1 GO NRW für die Inanspruchnahme der Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 verzichtet der Stadtrat auf die Aufstellung dieses Gesamtabschlusses und beauftragt die Verwaltung mit der Erstellung eines Beteiligungsberichtes nach § 117 GO NRW.

Erläuterungen:

Gemäß § 116 GO NRW haben die Kommunen in Nordrhein-Westfalen für jedes Haushaltsjahr einen Gesamtabschluss aufzustellen. Ziel dieser Verpflichtung war es – insbesondere im Hinblick auf die teilweise sehr weit verzweigten und komplexen Beteiligungsstrukturen größerer Kommunen – das kommunale Verwaltungshandeln in Bezug auf die jeweiligen Beteiligungen gegenüber den Mitgliedern der kommunalen Vertretungskörperschaften transparenter darzulegen. Rückblickend stellte der Gesetzgeber jedoch fest, dass diese Zielsetzung insbesondere im Hinblick auf Kommunen mit einer überschaubaren Beteiligungsstruktur nicht erreicht wurde und der zur Erstellung der Gesamtabschlüsse nötige Ressourcenaufwand den nur geringen zusätzlichen Informationsgewinn nicht rechtfertigte. Mit der Neueinführung des § 116a GO NRW durch das 2. NKF Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFVG NRW)

wurde daher ab dem Haushaltsjahr 2019 eine größenabhängige Befreiungsmöglichkeit eröffnet.

Eine detaillierte Darstellung der Entwicklung dieser Rechtslage und deren Hintergründe sowie der Vorgehensweise in Bezug auf die städtischen Gesamtabschlüsse für die Haushaltsjahre 2010 bis einschließlich 2018 kann der, vom Haupt- und Finanzausschuss am 06.05.2019 und vom Rat am 27.05.2019 behandelten, Beschlussvorlage BV/1203/2019 entnommen werden.

Befreiungsvoraussetzungen:

Gem. § 116a GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabschluss aufzustellen, befreit, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen – in Bezug auf das Haushaltsjahr 2020 demnach am 31.12.2020 sowie am 31.12.2019 – zwei der nachfolgenden drei Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Zeitliche Vorgaben:

Gemäß § 116a Abs. 2 GO NRW soll der Rat grundsätzlich bis zum 30. September des auf das betroffene Haushaltsjahr folgenden Jahres über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheiden. Soweit eine Kommune von dem Recht der Befreiung Gebrauch macht, hat sie zudem einen Beteiligungsbericht bis zum 31.12. des auf das betroffene Haushaltsjahr folgenden Jahres zu erstellen. Demnach müsste der Rat grundsätzlich bis zum 30.09.2021 über das Vorliegen der vorstehend genannten Befreiungsvoraussetzungen für das Haushaltsjahr 2020 entscheiden und die Verwaltung den Beteiligungsbericht bis zum 31.12.2021 erstellen.

Aufgrund dieser zeitlichen Vorgaben bittet die Verwaltung den Rat um einen entsprechenden Beschluss über die vorläufige Inanspruchnahme der Befreiungsvoraussetzung für das Haushaltsjahr 2020 anhand als Anlage 1 beigefügten Prognose über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die geprüften Jahresabschlüsse – welche Grundlage für die Ermittlung der Daten für die Prüfung des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen sind – noch nicht in Gänze vorliegen. So ist die Prüfung des städtischen Jahresabschlusses für das Jahr 2020 für den kommenden Oktober terminiert. Auch bezüglich der städtischen Beteiligungen muss für das Haushaltsjahr 2020 teilweise noch auf die bestätigte Entwurfsfassung bzw. auf vorläufig kalkulierte Daten zurückgegriffen werden. So wur-

den die notwendigen Daten sowohl für den Volkshochschulzweckverband als auch für das Jugendwohnheim noch nicht übermittelt, weshalb die Verwaltung eine Abschätzung dergestalt vorgenommen hat, als dass sie hilfsweise die jeweiligen Beträge aus 2019 mit einem 25 %igen Aufschlag in die Prognose des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen für 2020 berücksichtigt hat.

Beabsichtigte Vorgehensweise:

Um die gesetzlich vorgegebenen Fristen möglichst dennoch einzuhalten, befürwortet die Verwaltung folgende Vorgehensweise:

- 1) Das voraussichtliche Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen für das Haushaltsjahr 2020 wird dem Rat zunächst anhand der bisher verfügbaren Daten aufgezeigt (Anlage 1). Hieraufhin beschließt der Rat positiv über das voraussichtliche Vorliegen und die beabsichtigte Inanspruchnahme der Befreiungsregelung.

Erläuterung:

Gemäß der beigefügten Prognose erfüllt die Stadt Rheinbach an den Stichtagen 31.12.2019 und 31.12.2020 voraussichtlich sogar alle drei Befreiungsmerkmale. Der Abstand bis zu einer möglichen Überschreitung der größenabhängigen Grenzen ist dabei so groß, dass es ausgeschlossen erscheint, dass selbst eine erhebliche Änderung der Datenlage zu einem Überschreiten der Grenzen führen könnte. Ferner ist anzumerken, dass zur Prüfung des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen die hierzu offiziell von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) zur Verfügung gestellte Tabelle genutzt wurde und die Verwaltung hierin nicht nur die von der GPA NRW geforderten vollkonsolidierungspflichtigen Beteiligungen berücksichtigt hat, sondern zusätzlich auch solche, die nach derzeitigem Kenntnisstand nur nach der s.g. Eigenkapitalmethode zu konsolidieren wären.

- 2) Dem Rat wird mit Einbringung des Beteiligungsberichtes für das Haushaltsjahr 2020 – welcher jedoch erst erstellt werden kann, wenn die geprüften Jahresabschlüsse aller relevanter Beteiligungen zum 31.12.2020 vorliegen – ein mit den endgültigen Daten aktualisierter Nachweis über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen vorgelegt werden.

Diese Vorgehensweise entspricht der am 22.06.2020 beschlossenen Vorgehensweise für die Inanspruchnahme der Befreiungsvoraussetzung für das Haushaltsjahr 2019 (vgl. BV/1365/2020). In diesem Zusammenhang ist Folgendes bzgl. der zeitlichen Abfolge anzumerken:

Nachdem der Beteiligungsbericht 2017/2018 dem Rat am 28.06.2021 vorgelegt wurde und das ab dem Beteiligungsbericht 2019 gemäß 113 Abs. 3 KomHVO NRW verbindlich anzuwendende Muster vom zuständigen Ministerium erst am 13.04.2021 veröffentlicht wurde, beabsichtigte die Verwaltung, den Beteiligungsbericht 2019 dem Rat zusammen mit dem endgültigen Nachweis über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen für das Haushaltsjahr 2019 auf Basis der geprüften Jahresabschlüsse in seiner heutigen Sitzung vorzulegen. Aufgrund der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli und der mit ihr einhergehenden vorran-

gigen Aufgabenstellungen, wie bspw. der Bearbeitung der sog. Soforthilfeanträge, konnte die Erstellung dieses Beteiligungsberichtes jedoch nicht planmäßig abgeschlossen werden. Der Beteiligungsbericht 2019 wird dem Rat daher voraussichtlich in seiner nächsten Sitzung am 09.11.2021 vorgelegt. Der Nachweis über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen für das Haushaltsjahr 2019 anhand der geprüften Jahresabschlüsse ist als Anlage 2 beigefügt.

Anlagen:

- Anlage 1 - Prognose über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen bzgl. des HHJ 2020
- Anlage 2 - Nachweis über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen bzgl. des HHJ 2019 auf Basis der geprüften Jahresabschlüsse

Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW **Datenerfassung**
zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses

Rechtliche Grundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Hinweise:

1. **Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Auswertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabchluss-Befreiung in Betracht kommt.**
2. Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche. Verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW müssen nicht erfasst werden.
3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKF bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKF angepasst werden.
4. Die Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKF-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

Dateneingabe:

A) Jahr der Befreiung 2020

B) Daten der Kommune

Name der Kommune	Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro	
	2020	2019	2020	2019
Stadt Rheinbach	315.418.865,32	316.567.668,88	77.952.671,61	77.484.470,62

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche

Name des verselbstständigten Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019
1 Wasserwerk der Stadt Rheinbach	100,0	100,0	7.736.000,00	7.638.121,38	7.736.000,00	7.638.121,38	3.059.400,00	2.987.943,95	3.059.400,00	2.987.943,95
2 Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft	66,0	66,0	14.819.732,97	14.701.729,70	9.781.023,76	9.703.141,60	2.851.553,83	3.907.721,99	1.882.025,53	2.579.096,51
3 Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH	64,0	64,0	3.398.804,05	2.719.043,24	2.175.234,59	1.740.187,67	894.509,15	715.607,32	572.485,86	457.988,68
4 VHS-Zweckverband Voreifel	40,0	40,0	2.513.028,53	2.010.422,82	1.005.211,41	804.169,13	3.356.775,79	2.685.420,63	1.342.710,32	1.074.168,25
5 Summe			28.467.565,55	27.069.317,14	20.697.469,76	19.885.619,78	10.162.238,77	10.296.693,89	6.856.621,70	7.099.197,40

Name der Kommune
Stadt Rheinbach

Jahr der Befreiung
2020

Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einbezuhelnden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	315.418.865,32	316.567.668,88	 Das Kriterium ist erfüllt.
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	28.467.565,55	27.069.317,14	
= < 1.500.000.000,01 ?	= 343.886.430,87	= 343.636.986,02	

Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	6.856.621,70	7.099.197,40	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	77.952.671,61	77.484.470,62	
= < 50,00 % ?	= 8,80 %	= 9,16 %	

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	20.697.469,76	19.885.619,78	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	315.418.865,32	316.567.668,88	
= < 50,00 % ?	= 6,56 %	= 6,28 %	

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor.

Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW
zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses

Datenerfassung

Rechtliche Grundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Hinweise:

1. Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Auswertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabschluss-Befreiung in Betracht kommt.
2. Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche. Verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW müssen nicht erfasst werden.
3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKF bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKF angepasst werden.
4. Die Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKF-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

Dateneingabe:

A) Jahr der Befreiung

B) Daten der Kommune

Name der Kommune	Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro	
	2019	2018	2019	2018
Stadt Rheinbach	316.567.668,88	320.512.391,90	77.484.470,62	76.888.794,64

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche

Name des verselbstständigten Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018
1 Wasserwerk der Stadt Rheinbach	100,0	100,0	7.638.121,38	7.662.850,21	7.638.121,38	7.662.850,21	2.987.943,95	3.100.270,42	2.987.943,95	3.100.270,42
2 Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft	66,0	66,0	14.701.729,70	15.719.669,71	9.703.141,60	10.374.982,01	3.907.721,99	6.154.251,56	2.579.096,51	4.061.806,03
3 Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH	64,0	64,0	2.719.043,24	2.769.153,90	1.740.187,67	1.772.258,50	715.607,32	665.878,48	457.988,68	426.162,23
4 VHS-Zweckverband Voreifel	40,0	40,0	2.010.422,82	1.570.885,36	804.169,13	628.354,14	2.685.420,63	2.313.858,14	1.074.168,25	925.543,26
5										
Summe			27.069.317,14	27.722.559,18	19.885.619,78	20.438.444,86	10.296.693,89	12.234.258,60	7.099.197,40	8.513.781,93

Name der Kommune: **Stadt Rheinbach**
Jahr der Befreiung: **2019**

**Kriterium 1
Bilanzsumme**

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2019	2018
Bilanzsumme der Kommune	316.567.668,88	320.512.391,90
+	+	+
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	27.069.317,14	27.722.559,18
<u>= < 1.500.000.000,01 ?</u>	<u>= 343.636.986,02 </u>	<u>= 348.234.951,08 </u>

Auswertung



Das Kriterium ist erfüllt.

**Kriterium 2
Anteil Erträge**

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2019	2018
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	7.099.197,40	8.513.781,93
↓	↓	↓
<u>Ordentliche Erträge der Kommune</u>	<u>77.484.470,62 </u>	<u>76.888.794,64 </u>
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>= 9,16 %</u>	<u>= 11,07 %</u>

Auswertung



Das Kriterium ist erfüllt.

**Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme**

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2019	2018
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	19.885.619,78	20.438.444,86
↓	↓	↓
<u>Bilanzsumme der Kommune</u>	<u>316.567.668,88 </u>	<u>320.512.391,90 </u>
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>= 6,28 %</u>	<u>= 6,38 %</u>

Auswertung



Das Kriterium ist erfüllt.

**Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung**

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung liegen vor.

Mitteilung der Verwaltung

Sachgebiet 20.2
 Aktenzeichen:
 Vorlage Nr.: MI/0058/2021

Freigabedatum:
 17.08.2021

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	30.08.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand: Bericht zu steuerlichen Erleichterungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Unwetterereignisse vom Juli 2021
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: keine

Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Zu Beginn des Jahres wurden die Grundbesitzabgabenbescheide versendet. Durch diese werden für das laufende Jahr 4 Abschlagszahlungen festgesetzt, die zum 11.3., 15.5, 15.8. und 15.11. fällig werden.

Ebenfalls zu Beginn des Jahres erfolgt die Festsetzung der Vorausleistungen auf die Gewerbesteuer mit den Fälligkeiten 15.2., 15.5, 15.8. und 15.11. Unterjährig erfolgt auf der Grundlage der Messbescheide des Finanzamtes die Korrektur der Vorausleistungen oder die Festsetzung von Gewerbesteuern.

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Hochwasserkatastrophe wurden zunächst Vollstreckungsmaßnahmen für überfällige Zahlungen ausgesetzt. Mit den aktuellen Rechenläufen erfolgt nun die Versendung von Änderungsbescheiden und neuen Steuerfestsetzungen.

Mit Schnellbrief Nr. 407/2021 vom 20.07.2021 unterrichtete der nordrheinwestfälische Städte- und Gemeindebund über den Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG) vom 19.07.2021 zum Hochwasser. Gegenstand der Regelungen ist die Vermeidung von Obdachlosigkeit, die Abfrage zu Bedarfen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Hinweise zum Vorgehen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen zum Starkregen (Sonderbedarfszuweisungen an Kommunen, Vergaberecht).

Parallel zum Erlass des MHKBG hat auch das Ministerium der Finanzen einen Erlass „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit den Unwetterereignissen im Juli dieses Jahres“ herausgegeben. Der Erlass ist als Anlage beigefügt.

Darin enthalten sind Hinweise

- zu Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie Anpassung der Vorauszahlungen
- zum Nachweis steuerbegünstigter Zuwendungen (Anm. des nwtsgb: Gemeint sein dürften hier ausschließlich Geldspenden; für Sach- und Aufwandsspenden gelten regelmäßig Besonderheiten)
- zum Verlust von Buchführungsunterlagen
- zu Fragen der Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Lohnsteuer sowie der Gewerbe- und Grundsteuer

Der Erlass richtet sich im Wesentlichen an die Finanzämter, enthält aber auch Regelungen, die für die Arbeit der Städte und Gemeinden Anwendung finden.

Unter Ziffer 1 des Erlasses des Finanzministeriums sind zusammen gefasst die Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie die Anpassung der Vorauszahlungen.

Hiernach können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Oktober 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern des Bundes und des Landes sowie Anträge zu Vorauszahlungen auf die Einkommenssteuer (Körperschaftssteuer) stellen. Die Stundungen sind längstens bis zum 31. Januar 2022 zu gewähren. Die Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengeren Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann i.d.R. verzichtet werden. Die Vorschriften des § 222 Satz 3 und 4 AO (Drittschuldner, Stundung von Haftungsansprüchen) bleiben hiervon unberührt.

Im Weiteren ist geregelt, dass Anträge auf Stundung nach dem 31. Oktober und Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen besonders zu begründen sind.

Für die mittelbar Betroffenen gelten die allgemeinen Grundsätze.

Ziffer 5 des Erlasses des Finanzministeriums regelt den Bereich Grundsteuer

Die Voraussetzungen für einen Erlass der Grundsteuer wegen wesentlicher Ertragsminderung sind in § 33 Grundsteuergesetz geregelt. Entsprechende Erlassanträge sind innerhalb der Antragsfrist des § 34 Abs. 2 Grundsteuergesetz (31.03.2022) an die jeweilige Gemeinde zu richten.

Der § 33 Grundsteuergesetz nennt für den Erlass wegen wesentlicher Ertragsminderung Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und bebaute Grundstücke gleichermaßen. Ein Minderungsfall ist gegeben, wenn der normale Rohertrag (Miete) des Steuergegenstandes um mehr als 50 % gemindert ist und der Steuerschuldner die Minderung des Rohertrages

nicht zu vertreten hat, so wird die Grundsteuer in Höhe von 25 % erlassen. Beträgt die Minderung des normalen Rohertrags 100 %, ist die Grundsteuer in Höhe von 50 % zu erlassen.

Derzeit liegen der Stadt Rheinbach 11 gleichlautende und pauschaliert formulierte Anträge auf Erlass der Grundsteuer für das zweite Halbjahr 2021 vor. Der beantragte Erlass der Grundsteuer zielt auf den § 227 der AO ab und die analoge Anwendung des § 33 Grundsteuergesetz in der aktuellen Fassung.

Die Gemeinde Swisttal hat zur Klärung der Frage hinsichtlich des weiteren Vorgehens bei der Gewährung von steuerlichen Vergünstigungen bei der Grundsteuer die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises eingeschaltet und dabei folgende Überlegung vorgetragen:

„Das Finanzministerium NRW hat in seinem sog. „Katastrophenerlass“ vom 23. Juli 2021 die Möglichkeit eines Erlasses der Grundsteuer wegen wesentlicher Ertragsminderung nach § 33 GrStG eröffnet. Der § 33 GrStG sieht bei bebauten Grundstücken einen Erlass der Grundsteuer in Höhe von 25 Prozent vor, wenn die geschätzte übliche Jahresrohmiere um mehr als 50 Prozent gemindert ist. Bei einer Minderung der geschätzten Jahresrohmiere um 100 Prozent sieht die Vorschrift einen Erlass der Grundsteuer in Höhe von 50 Prozent vor. Da die selbst genutzten Wohngebäude in aller Regel im Jahr 2021 länger als 6 Monate bewohnt waren, kann die 50-Prozent-Hürde regelmäßig nicht erreicht werden. Einen Erlass der Grundsteuer wäre nach § 33 GrStG nicht möglich.“

Zur Entlastung der geschädigten Eigentümer wird daher vorgeschlagen, die Schadenshöhe, abweichend von den Regelungen des § 33 GrStG, anhand der Anzahl der beschädigten Stockwerke zu bemessen. Beträgt die Anzahl der geschädigten Stockwerke mindestens 50 Prozent, werden 25 Prozent der Grundsteuer B erlassen. Ist das ganze Gebäude geschädigt, erfolgt ein Erlass in Höhe von 50 Prozent der Grundsteuer B.“

Eine Antwort liegt noch nicht vor. Um eine einheitliche Vorgehensweise in den von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Kommunen zu gewährleisten, hat die Verwaltung in dieser Angelegenheit ebenfalls Kontakt mit der Kommunalaufsicht aufgenommen. Hier sollte zunächst die Einschätzung der Kommunalaufsicht abgewartet werden.

Ziffer 6 des Erlasses des zuständigen Ministeriums hat das Thema Gewerbsteuer zum Inhalt

Hiernach sind Stundungs- und Erlassanträge an die jeweilige Gemeinde zu richten. Die Voraussetzungen für das Stellen der Anträge, die zu beachtenden Fristen und die Laufzeit der Gewährung wird analog zu den vorstehend gemachten Ausführungen zu Ziffer 1 des Ministerialerlasses (Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie Anpassung der Vorauszahlungen) durchgeführt. Mögliche Erlassanträge fallen dann ebenfalls unter § 227 AO.

Anlagen:

Anlage 1 Erlass zum Thema Hochwasser des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

16. Juli 2021
Seite 1 von 13*Elektronische Post*

Oberfinanzdirektion NRW

Aktenzeichen
S 1915 - 6/48 - V A 3

bei Antwort bitte angeben

Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit den Unwetterereignissen im Juli dieses Jahres

Frau Büker
Telefon (0211) 4972 - 2163
Fax (0211) 4972 - 1239

Durch Unwetter Mitte Juli dieses Jahres (insbesondere am 14. und 15. Juli 2021) sind in Teilen von Nordrhein-Westfalen (insbesondere in Regionen, die an Flussläufe angrenzen) beträchtliche Schäden durch Hochwasser entstanden. Die Beseitigung dieser Schäden wird bei vielen Steuerpflichtigen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Es ist daher angezeigt, den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen und auf die steuerlichen Hilfsmaßnahmen durch Presseveröffentlichungen, Aushang im Finanzamt oder in anderer geeigneter Weise hinzuweisen.

1. Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie Anpassung der Vorauszahlungen

- 1.1 Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Oktober 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern des Bundes und des Landes sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) stellen. Die Stundungen sind längstens bis zum 31. Januar 2022 zu gewähren. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann i. d. R. verzichtet werden. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6
40479 DüsseldorfTelefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
<http://www.finanzverwaltung.nrw.de>Hinweise zum Datenschutz:
www.finanzverwaltung.nrw.de/datenschutzÖffentliche Verkehrsmittel:
U70, U 74 - U 79 / 780, 782, 785
Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee
U71 - U73, U83 / 701, 705, 706
Haltestelle: Schadowstraße



- 1.2 Anträge auf Stundung der nach dem 31. Oktober 2021 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen sind besonders zu begründen.
- 1.3 Wird dem Finanzamt bis zum 31. Oktober 2021 aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Januar 2022 von Vollstreckungsmaßnahmen bei bis zum 31. Oktober 2021 fällig gewordenen Steuern i. S. d. Tz. 1.1 abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum vom 14. Juli 2021 bis zum 31. Januar 2022 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31. Januar 2022 zu erlassen. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 AO) regeln.
- 1.4 Für die mittelbar Betroffenen gelten die allgemeinen Grundsätze.

2. Nachweis steuerbegünstigter Zuwendungen

Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt als Nachweis der Zuwendungen, die bis zum 31. Oktober 2021 zur Hilfe in Katastrophenfällen auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt oder bis zur Einrichtung des Sonderkontos auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger eingezahlt werden, der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes (z. B. der Kontoauszug, Lastschriftinzugsbeleg oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking). Wird die Zuwendung über ein als Treuhandkonto geführtes Konto eines Dritten auf eines der genannten Sonderkonten eingezahlt, genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstitutes des Zuwendenden zusammen mit einer Kopie des Bareinzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstitutes des Dritten (§ 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStDV).



Bei Zuwendungen zur Hilfe in Katastrophenfällen, die bis zum 31. Oktober 2021 über ein Konto eines Dritten an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse geleistet werden, genügt als Nachweis eine auf den jeweiligen Zuwendenden ausgestellte Zuwendungsbestätigung des Zuwendungsempfängers, wenn das Konto des Dritten als Treuhandkonto geführt wurde, die Zuwendungen von dort an den Zuwendungsempfänger weitergeleitet wurden und diesem eine Liste mit den einzelnen Zuwendenden und ihrem jeweiligen Anteil an der Zuwendungssumme übergeben wurde (§ 50 Abs. 5 EStDV).

Die für den Nachweis jeweils erforderlichen Unterlagen sind vom Zuwendenden auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen und im Übrigen bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren (§ 50 Abs. 8 EStDV).

2.1 Spendenaktionen von gemeinnützigen Körperschaften für durch das Hochwasser geschädigte Personen

Einer gemeinnützigen Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). Ruft eine gemeinnützige Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine hier in Betracht kommenden Zwecke wie insbesondere mildtätige Zwecke verfolgt (z. B. Sportverein, Musikverein, Kleingartenverein oder Brauchtumsverein), zu Spenden zur Hilfe für die Opfer des Hochwassers auf und kann sie die Spenden nicht zu Zwecken, die sie nach ihrer Satzung fördert, verwenden, gilt Folgendes:

Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine z. B. mildtätigen Zwecke fördert oder regional gebunden ist, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für Opfer des Hochwassers erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck verwendet. Hierzu reicht es aus, wenn die



Spenden entweder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die zum Beispiel mildtätige Zwecke verfolgt, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Hilfe für die Opfer des Unwetters in Nordrhein-Westfalen weitergeleitet werden. Die gemeinnützige Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, muss entsprechende Zuwendungsbestätigungen für Spenden bescheinigen, die sie für die Hilfe für Opfer des Hochwassers in Nordrhein-Westfalen erhält und verwendet, Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen.

3. Verlust von Buchführungsunterlagen

Sind unmittelbar durch das Schadensereignis Buchführungsunterlagen und sonstige Aufzeichnungen vernichtet worden oder verloren gegangen, so sind hieraus steuerlich keine nachteiligen Folgerungen zu ziehen. Der betroffene Steuerpflichtige sollte die Vernichtung bzw. den Verlust zeitnah dokumentieren und soweit wie möglich nachweisen oder glaubhaft machen.

4. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Lohnsteuer

4.1 Gemeinsame Regelungen für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit

4.1.1 Sonderabschreibungen beim Wiederaufbau von Betriebsgebäuden

Soweit es sich bei den Aufwendungen zum Wiederaufbau ganz oder zum Teil zerstörter Gebäude (Ersatzherstellung) nicht um Erhaltungsaufwand handelt (vgl. Tz. 4.1.7), können auf Antrag im Wirtschaftsjahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren (Begünstigungszeitraum) von den Herstellungs- oder Wiederherstellungskosten Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 30 Prozent vorgenommen werden. Die AfA nach § 7 Abs. 4 EStG ist dabei nach der vor dem Schadensereignis maßgeblichen Bemessungsgrundlage, gemindert um eine etwa aus Anlass des Schadens vorgenommene Teilwertabschreibung oder Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung und erhöht um



die Wiederherstellungskosten, zu berechnen. Nach Ablauf des Begünstigungszeitraums ist die AfA vom Restwert zu bemessen (vgl. § 7a Abs. 9 EStG, R 7a Abs. 9 EStR).

4.1.2 Sonderabschreibungen bei Ersatzbeschaffung beweglicher Anlagegüter

Bei beweglichen Anlagegütern, die als Ersatz für vernichtete oder verloren gegangene bewegliche Anlagegüter angeschafft oder hergestellt worden sind, können auf Antrag im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren (Begünstigungszeitraum) Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden. Nach Ablauf des Begünstigungszeitraumes ist die AfA nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer zu bemessen (§ 7a Abs. 9 EStG, R 7a Abs. 10 EStR).

4.1.3 Im Übrigen sind für die Sonderabschreibungen nach Tz. 4.1.1 und Tz. 4.1.2 die gemeinsamen Vorschriften für Sonderabschreibungen nach § 7a Abs. 1, 2 und Abs. 4 bis 8 EStG anzuwenden.

Die Sonderabschreibungen nach Tz. 4.1.1 und 4.1.2 können nur in Anspruch genommen werden, wenn mit der Ersatzherstellung oder Ersatzbeschaffung bis zum Ablauf des dritten dem Wirtschaftsjahr des schädigenden Ereignisses folgenden Wirtschaftsjahres begonnen wurde.

4.1.4 Bildung von Rücklagen

Für die Ersatzbeschaffung unbeweglicher und beweglicher Anlagegüter kann auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen in Wirtschaftsjahren vor dem Wirtschaftsjahr der Ersatzherstellung (Tz. 4.1.1) bzw. Ersatzbeschaffung (Tz. 4.1.2) die Bildung einer Rücklage zugelassen werden. Solche Ausnahmefälle können vorliegen bei außergewöhnlich hohen Teilerstellungskosten oder Anzahlungen oder wenn die Zulassung von Sonderabschreibungen nicht ausreicht, um die Finanzierung der Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden zu



sichern. Die Rücklage darf zusammen 30 Prozent (Tz. 4.1.1) bzw. 50 Prozent (Tz. 4.1.2) der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Ersatzwirtschaftsgüter nicht übersteigen.

Seite 6 von 13

Die Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen, sobald und soweit für die Wirtschaftsgüter, deren Finanzierung die Rücklage erleichtern soll, Sonderabschreibungen vorgenommen werden können, bei beweglichen Wirtschaftsgütern spätestens am Schluss des ersten Wirtschaftsjahres, das nach der in Tz. 4.1.3 genannten Frist endet und bei Baumaßnahmen spätestens am Schluss des vierten auf den Beginn der Baumaßnahme (Tz. 4.1.3 Abs. 2) folgenden Wirtschaftsjahres.

Die Grundsätze von R 6.5 Abs. 4 und 6.6 Abs. 7 EStR sind anzuwenden.

4.1.5 Die Gewinnminderung durch Sonderabschreibungen und Bildung von Rücklagen darf insgesamt höchstens 600.000 € betragen; sie darf in keinem Jahr 200.000 € übersteigen. Höhere Sonderabschreibungen und Rücklagen können mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie bei erheblichen Schäden zur Milderung der eingetretenen Notlage erforderlich erscheinen. Satz 1 gilt nicht für Rücklagen, die nach R 6.5 Abs. 4 bzw. R 6.6 EStR gebildet werden.

4.1.6 Werden für die in den Tzn. 4.1.1 bis 4.1.2 genannten Schäden Entschädigungen, insbesondere auf Grund einer Versicherung, gewährt und werden stille Reserven nach R 6.6 EStR übertragen, so sind die nach diesem Erlass zulässigen Sonderabschreibungen und Rücklagen für die Ersatzwirtschaftsgüter nach ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Entschädigungen, zu bemessen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn Zuschüsse gem. R 6.5 Abs. 2 EStR erfolgsneutral behandelt werden.



4.1.7 Wiederherstellung beschädigter Betriebsgebäude und beschädigter beweglicher Anlagegüter Seite 7 von 13

Aufwendungen für die Wiederherstellung beschädigter Betriebsgebäude und beschädigter beweglicher Anlagegüter können ohne nähere Prüfung als Erhaltungsaufwand anerkannt werden, wenn mit der Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach dem schädigenden Ereignis begonnen wurde und die bisherigen Buchwerte fortgeführt werden. Das gilt bei Gebäuden nur, wenn die Aufwendungen 70.000 € nicht übersteigen; dabei ist von den gesamten Aufwendungen auszugehen, auch wenn diese teilweise durch Entschädigung gedeckt sind. Höhere Aufwendungen können bei Gebäuden nach Prüfung des Einzelfalls ebenso als Erhaltungsaufwendungen anerkannt werden.

Der Abzug als Erhaltungsaufwand kommt nur insoweit in Betracht, als die Aufwendungen des Steuerpflichtigen die Entschädigungen übersteigen und der Steuerpflichtige wegen des Schadens keine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Absetzungen vornimmt.

4.1.8 Beseitigung von Hochwasserschäden am Grund und Boden

Die Aufwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden am Grund und Boden können sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden. Das Gleiche gilt für Aufwendungen zur Wiederherstellung von Hofbefestigungen und Wirtschaftswegen, wenn der bisherige Buchwert beibehalten wird.

4.1.9 Besonderer Erhaltungsaufwand größeren Umfangs

Erhaltungsaufwand i. S. d. Tzn. 4.1.7, 4.1.8 und 4.2.2 größeren Umfangs kann auf Antrag gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden.



4.2 Sonderregelungen für die Land- und Forstwirtschaft

Seite 8 von 13

4.2.1 Ertragsausfälle bei der Gewinnermittlung nach § 13a EStG

Landwirten, deren Gewinn gem. § 13a EStG ermittelt wird, kann die auf den Gewinn der landwirtschaftlichen Nutzung (§ 13a Abs. 4 EStG) und die auf den Gewinn der Sondernutzungen (§ 13a Abs. 6 Satz 1 und 2 EStG) entfallende Einkommensteuer ganz oder zum Teil erlassen werden, soweit durch das Schadensereignis Ertragsausfälle eingetreten sind und keine Ansprüche aus Versicherungsleistungen bestehen.

4.2.2 Wiederanpflanzung zerstörter Dauerkulturen

Die Aufwendungen für die Herrichtung und Wiederanpflanzungen zerstörter Anlagen können ohne nähere Prüfung als sofort abziehbare Betriebsausgaben behandelt werden, wenn der bisherige Buchwert beibehalten wird.

4.2.3 Behandlung von Entschädigungen aus Versicherungen bei Forstschäden

4.2.3.1 Begünstigungen nach § 34b Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 EStG

Zu den Einnahmen aus Holznutzungen gehören auch Entschädigungen aus Versicherungen, soweit diese Entschädigungen auf den forstwirtschaftlichen Aufwuchs entfallen. Dies gilt auch für Entschädigungsleistungen für den künftig entgehenden Holzzuwachs (vgl. BFH-Urteil vom 31. Mai 1954 - BStBl III S. 229).

4.2.3.2 Bildung einer Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR

Aus Billigkeitsgründen kann bei Versicherungsleistungen auf eine Aufteilung in eine Entschädigung für entgehende Einnahmen und Substanzverluste verzichtet werden. Soweit der Buchwert für den betroffenen Baumbestand beibehalten wird, können die Einnahmen einer Rücklage nach R 6.6 EStR zugeführt werden. Die Rücklage ist im Wirtschaftsjahr der Wiederaufforstung der Schadensflächen bis zur Höhe der Wiederaufforstungskosten



aufzulösen, die bis zum Ablauf des achten auf das Schadensjahr folgenden Wirtschaftsjahrs entstanden sind.

Seite 9 von 13

Sind bis zum Ablauf dieses Wirtschaftsjahrs Wiederaufforstungskosten nicht oder nicht in Höhe der gebildeten Rücklagen entstanden, so ist die verbleibende Rücklage zugunsten des Gewinns dieses Wirtschaftsjahrs aufzulösen.

Bei nicht buchführenden Land- und Forstwirten ist sinngemäß zu verfahren.

4.2.3.3 Pauschale Betriebsausgaben nach § 51 EStDV

Bei Steuerpflichtigen, die pauschale Betriebsausgaben nach § 51 EStDV in Anspruch nehmen, sind Entschädigungen aus Versicherungen i. S. d. Tz. 4.2.3.1. den Einnahmen aus Holznutzungen hinzuzurechnen. Es bestehen keine Bedenken, auf solche Entschädigungen § 51 Abs. 3 EStDV anzuwenden.

4.2.4 Steuersatz für Kalamitätsholz bei regional größeren Schadensereignissen

Für Kalamitätsholz gilt einheitlich der Steuersatz von einem Viertel des durchschnittlichen Steuersatzes (§ 34b Abs. 3 Nr. 2 EStG i. V. m. R 34b.7 Abs. 4 EStR), wenn der Schaden das Doppelte des maßgeblichen Nutzungssatzes übersteigt. Maßgeblich ist der im Zeitpunkt des Schadensereignisses gültige Nutzungssatz oder der nach R 34b.6 Abs. 3 EStR anzuwendende Nutzungssatz. Begünstigt ist die gesamte Schadensmenge, die für das Schadensereignis anerkannt wurde (§ 34b Abs. 4 EStG). Für die Gewährung dieser Tarifvergünstigung ist R 34b.7 Abs. 1 und 2 EStR entsprechend anzuwenden.

4.2.5 Bewertung von Holzvorräten aus Kalamitätsnutzungen bei regional größeren Schadensereignissen

Bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich kann für das Wirtschaftsjahr des Schadensereignisses von der Aktivierung des eingeschlagenen und unverkauften Kalamitätsholzes ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn



der Schaden das Doppelte des maßgeblichen Nutzungssatzes übersteigt. Maßgeblich ist der im Zeitpunkt des Schadensereignisses gültige Nutzungssatz oder der nach R 34b.6 Abs. 3 EStR anzuwendende Nutzungssatz.

Seite 10 von 13

4.3 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

4.3.1 Beim Wiederaufbau von ganz oder teilweise zerstörten Gebäuden gilt die für Betriebsgrundstücke nach Tzn. 4.1.1, 4.1.3 und 4.1.5 getroffene Regelung entsprechend. Die Regelung in Tz. 4.1.5 bezieht sich auf alle einem Steuerpflichtigen zuzurechnenden Objekte.

4.3.2 Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden und am Grund und Boden können ohne nähere Nachprüfung als Erhaltungsaufwand behandelt werden, wenn sie den Betrag von 70.000 € nicht übersteigen; dabei ist von den gesamten Aufwendungen auszugehen, auch wenn diese teilweise durch Entschädigungen gedeckt sind. Der Abzug als Erhaltungsaufwand kommt nur insoweit in Betracht, als die Aufwendungen des Steuerpflichtigen die Entschädigungen übersteigen und der Steuerpflichtige wegen des Schadens keine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung vornimmt. Aufwendungen größeren Umfangs können gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden. Zur Berücksichtigung von Schäden an der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung vgl. Tz. 4.5.

4.3.3 Die vorstehenden Regelungen gelten nur für die Wiederherstellung von Gebäuden und die Beseitigung von Schäden am Grund und Boden, wenn mit der Maßnahme bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem schädigenden Ereignis begonnen wurde.



4.4 Lohnsteuer

Seite 11 von 13

4.4.1 Unterstützung an Arbeitnehmer

Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer können nach R 3.11 LStR steuerfrei sein. R 3.11 Abs. 2 LStR ist auf Unterstützungen, die von dem Hochwasser betroffene Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber erhalten, mit folgender Maßgabe anzuwenden:

- die in R 3.11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 LStR genannten Voraussetzungen brauchen nicht vorzuliegen,
- die Unterstützungen sind bis zu einem Betrag von 600 € je Kalenderjahr steuerfrei. Der 600 € übersteigende Betrag gehört nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Arbeitnehmers ein besonderer Notfall vorliegt. Im Allgemeinen kann bei vom Hochwasser betroffenen Arbeitnehmern von einem besonderen Notfall ausgegangen werden.

Auf Unterstützungen, die in Form von sonst steuerpflichtigen Zinsvorteilen oder in Form von Zinszuschüssen gewährt werden, ist die vorstehende Regelung ebenfalls anzuwenden. Zinszuschüsse und Zinsvorteile bei Darlehen, die zur Beseitigung von Hochwasserschäden aufgenommen worden sind, sind deshalb ebenfalls nach R 3.11 Abs. 2 LStR steuerfrei, und zwar während der gesamten Laufzeit des Darlehens. Voraussetzung hierfür ist, dass das Darlehen die Schadenshöhe nicht übersteigt. Bei längerfristigen Darlehen sind Zinszuschüsse und Zinsvorteile insgesamt nur bis zu einem Betrag in Höhe des Schadens steuerfrei.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 LStDV); dabei ist auch zu dokumentieren, dass der die Leistung empfangende Arbeitnehmer durch das Hochwasser zu Schaden gekommen ist.



4.4.2 Arbeitslohnspende

Seite 12 von 13

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens

- a) zugunsten einer Beihilfe des Arbeitgebers an vom Hochwasser betroffene Arbeitnehmer des Unternehmens (Tz. 4.4.1) oder
- b) zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung i. S. d. § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG,

bleiben diese Lohnteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 LStDV). Auf die Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn stattdessen der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erteilt hat und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStG) anzugeben.

Die steuerfrei belassenen Lohnteile dürfen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nicht als Spende berücksichtigt werden.

4.5 Aufwendungen für existenziell notwendige Gegenstände (Wohnung, Hausrat, Kleidung) als außergewöhnliche Belastungen

Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung und für die Beseitigung von Schäden an dem eigengenutzten Wohneigentum können im Rahmen von R 33.2 EStR als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.



Dabei ist das Fehlen einer sogenannten Elementarschadensversicherung unschädlich; diese stellt keine allgemein zugängliche und übliche Versicherungsmöglichkeit i. S. d. R 33.2 Nr. 7 EStR dar.

Seite 13 von 13

4.6 Freibetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren

Die nach Tz. 4.5 als außergewöhnliche Belastungen abziehbaren Aufwendungen können gem. § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 39a Abs. 2 Satz 4 EStG auf Antrag durch das Finanzamt als ein vom Arbeitslohn abzuziehender Freibetrag für das Lohnsteuerabzugsverfahren ermittelt werden.

5. Grundsteuer

Die Voraussetzungen für einen Erlass der Grundsteuer wegen wesentlicher Ertragsminderung sind in § 33 GrStG geregelt. Entsprechende Erlassanträge sind innerhalb der Antragsfrist des § 34 Abs. 2 GrStG an die jeweilige Gemeinde (Abschnitt 2 GrStR) zu richten.

6. Gewerbesteuer

Stundungs- und Erlassanträge sind an die jeweilige Gemeinde (R 1.6 Abs. 1 GewStR) zu richten.

gez.

Im Auftrag

Dr. van Lishaut

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung HFA	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3.1 Entscheidungsbefugnisse für Auftragsvergaben bei der Stadt Rheinbach; Übertragung der Entscheidungskompetenz für Auftragsvergaben auf den Bürgermeister gemäß § 1 der ZustO in Verbindung mit § 41 Absatz 2, Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1583/2021	6
TOP Ö 4.1 2. Änderung des Stellenplanes 2021	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1586/2021	8
TOP Ö 4.2 Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft bei der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (AGFS) für die zukünftige Förderung der Nahmobilität in Rheinbach	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1591/2021	11
Hinweise Aufnahme AGFS BV/1591/2021	13
TOP Ö 5.1 Inanspruchnahme der Befreiungsregelung des § 116a GO NRW von der Pflicht einen Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2020 aufzustellen	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1587/2021	26
Anlage 1 - Prognose über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen bzgl. des HHJ 2020 BV/1587/2021	30
Anlage 2 - Nachweis über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen bzgl. des HHJ 2019 auf Basis BV/1587/2021	32
TOP Ö 5.2 Bericht zu steuerlichen Erleichterungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Unwetterereignisse vom Juli 2021	
Mitteilung der Verwaltung MI/0058/2021	34
Anlage 1 Erlass zum Thema Hochwasser des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen MI/0058/2021	37